



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

165. Jahrgang

Köln, 1. Februar 2025

## Inhalt

### Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 18 Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltfriedenstag am 1. Januar 2025 ..... 31  
Nr. 19 Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken ..... 35

### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 20 Wahlauf Ruf des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen ..... 36  
Nr. 21 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO). ..... 37  
Nr. 22 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ..... 38  
Nr. 23 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Kompetenzübertragung an die Regionalkommission NRW – Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW ..... 39  
Nr. 24 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Verlängerung von befristeten Regelungen. .... 39  
Nr. 25 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderungen Anlage 2e zu den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR). .... 40  
Nr. 26 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst ..... 40  
Nr. 27 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW ..... 41  
Nr. 28 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung. . 42  
Nr. 29 Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen ..... 43

### Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 30 Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen (ABInv) ..... 48  
Nr. 31 Wahlen der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber ..... 48  
Nr. 32 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2025 ..... 49  
Nr. 33 „Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025 ..... 50  
Nr. 34 „On fire.“ – Gabe der Neugefirmtten 2025 ..... 51  
Nr. 35 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025 .. 52  
Nr. 36 Siegel der Pfarrei und Siegel der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss ..... 52

### Personalia

- Nr. 37 Personalchronik ..... 53

### Pontifikalhandlungen

- Nr. 38 Pontifikalhandlungen ..... 59

**Weitere Mitteilungen**

Nr. 39	Allgemeine Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und sonstige Institutione . . . . .	61
--------	--	----

**Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich**

Nr. 40	Staatliche Anerkennung der Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Köln-Mitte um die Katholische Kirchengemeinde St. Severin (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 6, Seite 9, 10) . . . . .	64
Nr. 41	Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser Süden vom 17. Dezember 2024 (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 5 , S. 9) . . . . .	64

## Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 18    Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltfriedenstag am 1. Januar 2025

*Vergib uns unsere Schuld, schenke uns deinen Frieden*

*1. Auf den Schrei der bedrohten Menschheit hören*

1. Zu Beginn dieses neuen Jahres, das uns von unserem himmlischen Vater geschenkt wird, eines Heiligen Jahres, das der Hoffnung gewidmet ist, wünsche ich allen Frauen und Männern von ganzem Herzen Frieden, insbesondere denen, die aufgrund ihrer Lebenssituation niedergeschlagen sind, die sich von den eigenen Fehlern verurteilt und vom Urteil anderer erdrückt fühlen und die für ihr Leben keine Perspektive mehr erkennen. Euch allen wünsche ich Hoffnung und Frieden, denn dies ist ein Jahr der Gnade, das aus dem Herzen des Erlösers kommt!

2. Das Jahr 2025 begeht die katholische Kirche als Heiliges Jahr, als ein Ereignis, das die Herzen mit Hoffnung erfüllt. Das „Jubeljahr“ geht auf eine alte jüdische Tradition zurück, gemäß der das Tönen eines Widderhorns (Widder heißt auf Hebräisch *yobel*) alle neunundvierzig Jahre ein Jahr der Begnadigung und Befreiung für das ganze Volk ankündigte (vgl. *Lev 25,10*). Dieser feierliche Ruf sollte der Idee nach in der ganzen Welt widerhallen (vgl. *Lev 25,9*), um die Gerechtigkeit Gottes in den verschiedenen Lebensbereichen wiederherzustellen: im Bereich der Nutzung des Landes, des Besitzes von Gütern, der Beziehung zum Nächsten, insbesondere zu den Ärmsten und den in Ungnade Gefallenen. Das Ertönen des Horns erinnerte das ganze Volk, die Reichen und die Verarmten, daran, dass kein Mensch auf die Welt kommt, um unterdrückt zu werden: Wir sind Brüder und Schwestern, Kinder desselben Vaters, geboren, um nach dem Willen des Herrn frei zu sein (vgl. *Lev 25,17.25.43.46.55*).

3. Auch heute ist das Heilige Jahr ein Ereignis, das uns dazu anspornt, auf der ganzen Erde die befreiende Gerechtigkeit Gottes zu suchen. Anstatt auf das Horn wollen wir zu Beginn dieses Gnadenjahres auf den „verzweifelten Hilfeschrei“<sup>1</sup> hören, der wie die Stimme des Blutes Abels, des Gerechten, aus vielen Teilen der Erde aufsteigt (vgl. *Gen 4,10*) und auf den Gott ohne Unterlass hört. Wir wiederum fühlen uns berufen, uns zum Sprachrohr so vieler Situationen der Ausbeutung der Erde und der Unterdrückung unserer Nächsten zu machen.<sup>2</sup> Diese Ungerechtigkeiten nehmen manchmal die Gestalt dessen an, was der heilige Johannes Paul II. als „Strukturen der Sünde“<sup>3</sup> bezeichnete, da sie nicht nur auf die Ungerechtigkeit einiger weniger zurückzuführen sind, sondern sich gewissermaßen verfestigt haben und auf einer weitreichenden Komplizenschaft beruhen.

4. Jeder von uns muss sich in gewisser Weise für die Zerstörung verantwortlich fühlen, der unser gemeinsames Haus ausgesetzt ist, angefangen bei den Handlungen, die, wenn auch nur indirekt, die Konflikte anheizen, die die Menschheit gerade geißeln. So entstehen und verflechten sich unterschiedliche, aber miteinander verbundene systemische Heraus-

<sup>1</sup> *Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025* (9. Mai 2024), 8.  
<sup>2</sup> Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Tertio millennio adveniente* (10. November 1994), 51.  
<sup>3</sup> Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 36.

forderungen, die unseren Planeten heimsuchen.<sup>4</sup> Ich beziehe mich insbesondere auf Ungleichheiten jeglicher Art, die unmenschliche Behandlung von Migranten, die Umweltverschmutzung, die durch Desinformation schuldhaft erzeugte Verwirrung, die Ablehnung jeglicher Art von Dialog und die beträchtliche Finanzierung der Militärindustrie. Dies alles sind Faktoren, die eine reale Bedrohung für die Existenz der gesamten Menschheit darstellen. Zu Beginn dieses Jahres wollen wir daher auf diesen Schrei der Menschheit hören, um uns alle gemeinsam und persönlich aufgerufen zu fühlen, die Ketten der Ungerechtigkeit zu sprengen, um Gottes Gerechtigkeit zu verkünden. Ein paar punktuelle Akte der Philanthropie werden nicht genügen. Vielmehr bedarf es kultureller und struktureller Veränderungen, damit auch ein dauerhafter Wandel stattfinden kann.<sup>5</sup>

## II. Ein kultureller Wandel: Wir sind alle Schuldner

5. Das Ereignis des Heiligen Jahres fordert uns auf, verschiedene Veränderungen vorzunehmen, um den gegenwärtigen Zustand von Ungerechtigkeit und Ungleichheit anzugehen und uns daran zu erinnern, dass die Güter der Erde nicht nur für einige wenige Privilegierte bestimmt sind, sondern für alle.<sup>6</sup> Es mag nützlich sein, sich an das zu erinnern, was der heilige Basilius von Cäsarea geschrieben hat: „Aber sage mir, was ist denn dein? Woher hast du es bekommen und in die Welt gebracht? [...] Bist du nicht nackt aus dem Mutterschoße gekommen, und wirst du nicht nackt wieder zur Erde zurückkehren? Woher hast du denn deine Güter? Sagst du: vom Zufalle, dann bist du gottlos, weil du den Schöpfer nicht erkennst und dem Geber keinen Dank weißt.“<sup>7</sup> Wenn die Dankbarkeit verloren geht, erkennt der Mensch die Gaben Gottes nicht mehr an. In seiner unendlichen Barmherzigkeit lässt der Herr die Menschen, die sich gegen ihn versündigt haben, jedoch nicht im Stich, sondern bestätigt die *Gabe* des Lebens mit der *Vergebung* des Heils, das allen durch Jesus Christus angeboten wird. Als er uns das „Vaterunser“ lehrt fordert Jesus uns deshalb auf zu bitten: „Erlasse uns unsere Schulden“ (Mt 6,12).

6. Wenn ein Mensch die eigene Verbindung mit dem himmlischen Vater ignoriert, mag er auf den Gedanken kommen, die Beziehungen zu den anderen könnten von einer Logik der Ausbeutung bestimmt werden, in der die Stärksten das Recht beanspruchen, über die Schwächsten zu herrschen.<sup>8</sup> Ebenso wie die Eliten zur Zeit Jesu von den Leiden der Ärmsten profitierten, erzeugt das internationale System heute im vernetzten globalen Dorf Ungerechtigkeiten,<sup>9</sup> die durch Korruption noch verschärft werden und die armen Länder in eine Sackgasse führen, wenn es nicht von einer Logik der Solidarität und Interdependenz genährt wird. Die Logik der Ausbeutung des Schuldners beschreibt auch prägnant die gegenwärtige „Schuldenkrise“, die einige Länder, insbesondere im globalen Süden belastet.

7. Ich werde nicht müde zu wiederholen, dass die Auslandsverschuldung zu einem Kontrollinstrument geworden ist, mit dem einige Regierungen und private Finanzinstitute der reichsten Länder ohne Skrupel die menschlichen und natürlichen Ressourcen der ärmsten Länder wahllos ausbeuten, um die Nachfrage ihrer eigenen Märkte zu befriedigen.<sup>10</sup> Hinzu kommt, dass verschiedene Völker, die bereits durch internationale Schulden belastet sind, sich gezwungen sehen, auch die Last der ökologischen Schulden der weiter entwickelten Länder zu tragen.<sup>11</sup> Ökologische Schulden und Auslandsschulden sind zwei Seiten derselben Medaille – dieser Logik der Ausbeutung, die in der Schuldenkrise gipfelt.<sup>12</sup> In Anbetracht dieses Heiligen Jahres rufe ich die internationale Gemeinschaft auf, Maßnahmen zum Erlass der Auslandsschulden zu ergreifen und dabei die Existenz von ökologischen Schulden zwischen Nord und Süd anzuerkennen. Es ist ein Aufruf zur Solidarität, aber vor allem zur Gerechtigkeit.<sup>13</sup>

8. Der kulturelle und strukturelle Wandel zur Überwindung dieser Krise wird eintreten, wenn wir uns endlich alle als Kinder des himmlischen Vaters anerkennen und vor ihm bekennen, dass wir alle Schuldner, aber auch alle aufeinander an-

<sup>4</sup> Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer der von den Päpstlichen Akademien der Wissenschaften und der Sozialwissenschaften veranstalteten Tagung*, 16. Mai 2024.

<sup>5</sup> Vgl. Apostolisches Schreiben *Laudate Deum* (4. Oktober 2023), 70.

<sup>6</sup> Vgl. *Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025* (9. Mai 2024), 16.

<sup>7</sup> *Homilia de avaritia*, 7: BKV, 1. Reihe, Band 47, S. 237.

<sup>8</sup> Vgl. Enzyklika *Laudato si*, (24. Mai 2015), 123.

<sup>9</sup> Vgl. *Katechese*, 2. September 2020.

<sup>10</sup> Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer des Treffens „Debt Crisis in the Global South“*, 5. Juni 2024.

<sup>11</sup> Vgl. *Ansprache an die Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen – COP 28* (2. Dezember 2023).

<sup>12</sup> Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer des Treffens „Debt Crisis in the Global South“*, 5. Juni 2024.

<sup>13</sup> Vgl. *Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025* (9. Mai 2024), 16.

gewiesen sind, gemäß einer geteilten und breit gefächerten Verantwortung. Wir werden dann „ein für alle Mal entdecken, dass wir einander brauchen und in gegenseitiger Schuld stehen“<sup>14</sup>.

### III. Ein Weg der Hoffnung: drei mögliche Maßnahmen

9. Wenn wir unser Herz von diesen notwendigen Veränderungen bewegen lassen, kann das Gnadenjahr des Jubiläums für jeden von uns den Weg der Hoffnung neu eröffnen. Die Hoffnung entspringt aus der Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes, die immer ohne Grenzen ist.<sup>15</sup>

Gott, der niemandem etwas schuldet, schenkt allen Menschen unaufhörlich Gnade und Barmherzigkeit. Isaak von Ninive, ein Vater der Ostkirche aus dem 7. Jahrhundert, schrieb: „Deine Liebe ist größer als meine Schuld. Die Wellen des Meeres sind klein im Vergleich zur Zahl meiner Sünden; wenn wir aber meine Sünden wiegen, so sind sie im Vergleich zu deiner Liebe wie nichts“.<sup>16</sup> Gott rechnet das vom Menschen begangene Übel nicht an, sondern ist unermesslich „reich an Erbarmen, in seiner großen Liebe, mit der er uns geliebt hat“ (vgl. *Eph* 2,4). Zugleich hört er den Schrei der Armen und der Erde. Wir brauchen zu Beginn dieses Jahres nur einen Augenblick innezuhalten und an die Gnade zu denken, mit der er uns jedes Mal unsere Sünden vergibt und uns alle unsere Schuld erlässt. Dann werden wir im Herzen von Hoffnung und Frieden erfüllt.

10. Deshalb lässt Jesus im Gebet des „Vaterunsers“ die sehr anspruchsvolle Aussage „wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“ gleich auf die Stelle folgen, an der wir den Vater um den Erlass unserer Schulden gebeten haben (vgl. *Mt* 6,12). Um anderen eine Schuld zu vergeben und ihnen Hoffnung zu schenken, muss das eigene Leben nämlich von eben jener Hoffnung erfüllt sein, die aus der Barmherzigkeit Gottes kommt. Die Hoffnung ist überaus großzügig, sie ist nicht berechnend, sie mischt sich nicht in die Geldangelegenheiten der Schuldner ein, sie ist nicht auf ihren eigenen Gewinn bedacht, sondern hat nur ein Ziel: die Gefallenen aufzurichten, die zerbrochenen Herzen zu heilen, von allen Formen der Knechtschaft zu befreien.

11. Deshalb möchte ich zu Beginn dieses Gnadenjahres drei Maßnahmen vorschlagen, die dem Leben ganzer Bevölkerungen ihre Würde zurückgeben und sie auf den Weg der Hoffnung zurückführen können, damit die Schuldenkrise überwunden werden kann und sich alle wieder als Schuldner erkennen, denen vergeben wurde.

Zunächst greife ich den Appell des heiligen Johannes Paul II. anlässlich des Heiligen Jahres 2000 wieder auf, an „eine Reduzierung, wenn nicht überhaupt an einen gänzlichen Erlass der internationalen Schulden zu denken, die auf dem Geschick vieler Nationen lasten“<sup>17</sup>. Durch die Anerkennung der ökologischen Schulden sollen sich die wohlhabenderen Länder dazu berufen fühlen, alles zu tun, um die Schulden jener Länder zu erlassen, die nicht in der Lage sind, ihre Schulden zurückzuzahlen. Damit dies kein isolierter Akt der Wohltätigkeit ist, der die Gefahr in sich birgt, erneut einen Teufelskreis aus Finanzierung und Verschuldung in Gang zu setzen, muss gleichzeitig eine neue Finanzarchitektur zur Schaffung einer globalen Finanzcharta entwickelt werden, die auf Solidarität und Harmonie zwischen den Völkern beruht.

Darüber hinaus fordere ich eine feste Verpflichtung zur Förderung der Achtung der Würde des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod, damit jeder Mensch sein Leben lieben und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken kann, mit der Sehnsucht nach Entwicklung und Glück für sich und seine Kinder. Ohne Hoffnung auf das Leben ist es nämlich schwierig, dass in den Herzen der jungen Menschen der Wunsch entsteht, neues Leben zu zeugen. Gerade hier möchte ich noch einmal zu einer konkreten Geste einladen, die die Kultur des Lebens fördern kann: Ich beziehe mich auf die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern. Diese Maßregel verletzt nämlich nicht nur die Unantastbarkeit des Lebens, sondern macht auch jede menschliche Hoffnung auf Vergebung und Erneuerung zunichte.<sup>18</sup>

Ich wage, in Anlehnung an den heiligen Paul VI. und Benedikt XVI.,<sup>19</sup> in dieser von Kriegen gezeichneten Zeit auch einen weiteren Appell zugunsten der jüngeren Generationen: Lasst uns wenigstens einen festen Prozentsatz des Rüstungs- etats für die Einrichtung eines Weltfonds verwenden, der den Hunger endgültig beseitigen und in den ärmsten Ländern

<sup>14</sup> Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 35.

<sup>15</sup> Vgl. *Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025* (9. Mai 2024), 23.

<sup>16</sup> *Predigt X* (Dritte Sammlung), *Gebet, mit dem sich die Einsamen unterhalten*, 100-101: CSCO 638, 115. Augustinus geht sogar so weit zu sagen, dass Gott nie aufhört, sich dem Menschen gegenüber zum Schuldner zu machen: „Da deine Barmherzigkeit ewig währt, lässt du dich darauf ein, durch deine Verheißungen zum Schuldner derer zu werden, denen du alle Schuld vergibst“ (vgl. *Confessiones*, 5,9,17: *PL* 32, 714).

<sup>17</sup> Apostolisches Schreiben *Tertio millennio adveniente* (10. November 1994), 51.

<sup>18</sup> Vgl. *Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025* (9. Mai 2024), 10.

<sup>19</sup> Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 51; Benedikt XVI., *Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps*, 9. Januar 2006; Ders., Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis* (22. Februar 2007), 90.

Bildungsmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen soll, die dem Klimawandel entgegenwirken.<sup>20</sup> Wir sollten versuchen, jedes Motiv zu beseitigen, das junge Menschen dazu bringen könnte, hoffnungslos in die Zukunft zu blicken, in Erwartung das Blut ihrer Angehörigen zu rächen. Die Zukunft ist ein Geschenk, um die Fehler der Vergangenheit zu überwinden und neue Wege des Friedens zu bauen.

#### IV. Das Ziel des Friedens

12. Wer sich durch die vorgeschlagenen Gesten auf den Weg der Hoffnung begibt, wird das so sehr ersehnte Ziel des Friedens immer näher sehen können. Der Psalmist bestätigt uns in dieser Verheißung: „Es begegnen einander Huld und Treue; Gerechtigkeit und Friede küssen sich“ (Ps 85,11). Wenn ich die Waffe des Kredits niederlege und einer Schwester oder einem Bruder wieder den Weg der Hoffnung eröffne, trage ich zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit Gottes auf dieser Erde bei und gehe zusammen mit diesem Menschen dem Ziel des Friedens entgegen. Wie der heilige Johannes XXIII. sagte, kann der wahre Frieden nur aus einem Herzen kommen, das die Angst und Furcht vor dem Krieg abgelegt hat.<sup>21</sup>

13. Möge 2025 ein Jahr sein, in dem der Frieden wächst! Jener wahre und dauerhafte Friede, der nicht bei den Spitzfindigkeiten von Verträgen oder menschlichen Kompromissen stehen bleibt.<sup>22</sup> Suchen wir den wahren Frieden, den Gott einem entwaffneten Herzen schenkt: einem Herzen, das nicht darauf versessen ist, zu berechnen, was mir gehört und was dir gehört; einem Herzen, das den Egoismus ablegt und bereit ist, den anderen die Hand zu reichen; einem Herzen, das nicht zögert, sich als Schuldner Gottes zu bekennen und deshalb bereit ist, die Schulden zu erlassen, die den Mitmenschen belasten; einem Herzen, das die Mutlosigkeit im Hinblick auf die Zukunft mit der Hoffnung überwindet, dass jeder Mensch eine Bereicherung für diese Welt ist.

14. Die Abrüstung des Herzens ist eine Geste, die alle betrifft, vom Ersten bis zum Letzten, von den Kleinen bis zu den Großen, von den Reichen bis zu den Armen. Manchmal reicht etwas so Einfaches wie „auch nur ein Lächeln, eine Geste der Freundschaft, ein geschwisterlicher Blick, ein aufrichtiges Zuhören, ein kostenloser Dienst“<sup>23</sup>. Mit diesen kleinen und gleichzeitig großen Gesten kommen wir dem Ziel des Friedens näher und wir werden es umso schneller erreichen, je mehr wir auf dem Weg an der Seite unserer wiedergefundenen Brüder und Schwestern entdecken, dass wir uns bereits verändert haben, verglichen mit unseren Anfängen. Denn der Friede kommt nicht bloß mit dem Ende des Krieges, sondern mit dem Beginn einer neuen Welt, einer Welt, in der wir uns anders, geeinter und geschwisterlicher erleben, als wir es uns vorgestellt hätten.

15. Gewähre uns deinen Frieden, Herr! Mit diesem Gebet zu Gott richte ich zugleich meine Neujahrsgrüße an die Staats- und Regierungschefs, an die Verantwortlichen der internationalen Organisationen, an die Oberhäupter der verschiedenen Religionen und an alle Menschen guten Willens.

Vergib uns unsere Schuld, Herr,  
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern,  
und schenke uns in diesem Kreislauf der Vergebung deinen Frieden,  
jenen Frieden, den nur du geben kannst:  
denen, die ihr Herz entwaffnen lassen,  
denen, die voller Hoffnung ihren Brüdern und Schwestern die Schulden nachlassen wollen,  
denen, die furchtlos bekennen, dass sie bei dir in Schuld stehen,  
denen, die nicht taub bleiben für den Schrei der Ärmsten.

*Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2024*

**Franziskus**

<sup>20</sup> Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 262; *Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps*, 8. Januar 2024; *Ansprache an die Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP 28)*, 2. Dezember 2023.

<sup>21</sup> Vgl. Enzyklika *Pacem in Terris* (11. April 1963), 61.

<sup>22</sup> Vgl. *Gebetstunde zum 10. Jahrestag des „Aufrufs zum Frieden im Heiligen Land“*, 7. Juni 2024.

<sup>23</sup> *Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025* (9. Mai 2024), 18.

## Nr. 19 Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken

„Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5)  
und macht uns stark in der Bedrängnis

*Liebe Brüder und Schwestern!*

Wir begehen den 33. Welttag der Kranken im Jubiläumsjahr 2025, in dem die Kirche uns einlädt, „Pilger der Hoffnung“ zu werden. Dabei begleitet uns das Wort Gottes, das uns durch den heiligen Paulus eine sehr ermutigende Botschaft gibt: „Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5), ja, sie macht uns stark in der Bedrängnis.

Das sind tröstliche Worte, aber sie können einige Fragen aufkommen lassen, besonders bei denen, die leiden. Zum Beispiel: Wie sollen wir stark bleiben, wenn wir von schweren, beeinträchtigenden Krankheiten heimgesucht werden, die vielleicht eine Behandlung erfordern, deren Kosten unsere Mittel übersteigen? Wie schaffen wir das, wenn wir neben unserem eigenen Leiden auch das derjenigen sehen, die uns lieben und sich trotz aller Nähe hilflos fühlen? In all diesen Situationen spüren wir das Bedürfnis nach einer Unterstützung, die größer ist als wir: Wir brauchen die Hilfe Gottes, seiner Gnade, seiner Vorsehung, jener Kraft, die das Geschenk seines Heiligen Geistes ist (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 1808).

Halten wir also einen Moment inne, um über die Gegenwart Gottes, der den Leidenden nahe ist, nachzudenken, und zwar anhand von drei charakteristischen Aspekten: *Begegnung*, *Geschenk* und *Teilen*.

1. *Begegnung*. Als Jesus die zweiundsiebzig Jünger aussendet (vgl. *Lk* 10,1-9), ersucht er sie, den Kranken zu sagen: „Das Reich Gottes ist euch nahe“ (V. 9). Das heißt, er will, dass sie helfen, auch die Krankheit, so schmerzhaft und schwer verständlich sie sein mag, als eine Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn zu erkennen. Auch wenn wir nämlich in der Zeit der Krankheit einerseits unsere ganze geschöpfliche Schwachheit – körperlich, seelisch und geistig – spüren, so erfahren wir doch andererseits die Nähe und das Mitleid Gottes, der in Jesus mit uns gelitten hat. Er lässt uns nicht im Stich und überrascht uns oft mit dem Geschenk einer Zähigkeit, die wir uns nie zugetraut hätten und zu der wir aus eigener Kraft nie gelangt wären.

Dann wird die Krankheit zur Gelegenheit einer Begegnung, die uns verändert, zur Entdeckung eines unerschütterlichen Felsens, an dem wir uns festklammern können, um den Stürmen des Lebens zu trotzen: eine Erfahrung, die uns, wenn gleich unter Opfern, stärker macht, weil wir uns bewusster werden, dass wir nicht allein sind. Deshalb heißt es, dass der Schmerz immer ein Heilsgeheimnis in sich birgt, weil er uns den Trost, der von Gott kommt, ganz nah und real erfahren lässt, so sehr, dass wir „die Fülle des Evangeliums mit all seinen Verheißungen und seinem Leben erkennen“ (Hl. Johannes Paul II., *Ansprache an die Jugend*, New Orleans, 12. September 1987).

2. Und damit kommen wir zum zweiten Gedanken: das *Geschenk*. Niemals wird uns nämlich so bewusst wie im Leiden, dass alle Hoffnung vom Herrn kommt und sie also in erster Linie ein Geschenk ist, das wir annehmen und hegen müssen, indem wir „der Treue Gottes treu bleiben“, wie es Madeleine Delbrèl so schön ausdrückt (vgl. *La speranza è una luce nella notte*, Città del Vaticano 2024, Vorwort).

Und nur in der Auferstehung Christi findet jedes unserer Schicksale seinen Platz im unendlichen Horizont der Ewigkeit. Nur aus seinem Tod und seiner Auferstehung erwächst uns die Gewissheit, dass nichts, „weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges noch Gewalten, weder Höhe noch Tiefe noch irgendeine andere Kreatur [...] uns scheiden [können] von der Liebe Gottes“ (Röm 8,38-39). Und aus dieser „großen Hoffnung“ kommt jeder andere Lichtschimmer, mit dem wir die Prüfungen und Hindernisse des Lebens überwinden können (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Spe salvi*, 27.31). Und nicht nur das, der Auferstandene geht auch mit uns und wird zu unserem Weggefährten, wie bei den Emmausjüngern (vgl. *Lk* 24,13-53). Wie sie können auch wir mit ihm unsere Verlorenheit, unsere Sorgen und unsere Enttäuschungen teilen, wir können auf sein Wort hören, das uns erleuchtet und unsere Herzen entzündet, und ihn beim Brechen des Brotes als gegenwärtig erkennen, indem wir in seinem Mit-uns-Sein, wenn auch in den Grenzen der Gegenwart, dieses „Jenseits“ erkennen, das uns durch seine Nähe wieder Mut und Zuversicht schenkt.

3. Und damit kommen wir zum dritten Aspekt, dem des *Teilens*. Die Orte, wo wir leiden, sind oft Orte des Teilens, der gegenseitigen Bereicherung. Wie oft lernt man am Bett eines Kranken zu hoffen! Wie oft lernt man glauben, wenn man

den Leidenden beisteht! Wie oft begegnet man der Liebe, wenn man sich über die Bedürftigen beugt! Wir erkennen, dass wir „Engel“ der Hoffnung sind, Boten Gottes füreinander, alle miteinander: die Kranken, die Ärzte, die Krankenschwestern und Krankenpfleger, die Familienangehörigen, die Freunde, die Priester, die Ordensmänner und Ordensfrauen ... wo immer wir sind: in den Familien, in den Praxen, in den Pflegeheimen, in den Krankenhäusern und Kliniken.

Und es ist wichtig, die Schönheit und Bedeutung dieser gnadenhaften Begegnungen erfassen zu können und zu lernen, sie in der Seele zu verankern, um sie nicht zu vergessen. Es geht darum, das freundliche Lächeln des medizinischen Personals, den dankbaren und vertrauensvollen Blick eines Patienten, das verständnisvolle und fürsorgliche Gesicht eines Arztes oder eines ehrenamtlichen Mitarbeiters, das erwartungsvolle und besorgte Gesicht eines Ehepartners, eines Kindes, eines Enkels oder eines lieben Freundes im Herzen zu bewahren. Sie alle sind wertvolle Lichter, die uns selbst in der Dunkelheit der Prüfung Kraft geben und uns darüber hinaus durch ihre Liebe und Nähe den wahren Geschmack des Lebens lehren (vgl. *Lk* 10,25-37).

Liebe Kranke, liebe Brüder und Schwestern, die ihr euch der Leidenden annehmt, in diesem *Heiligen Jahr* kommt euch mehr denn je eine besondere Rolle zu. Euer gemeinsamer Weg ist in der Tat ein Zeichen für alle, „ein Lobgesang auf die Menschenwürde, ein Lied der Hoffnung“ (Bulle *Spes non confundit*, 11), das weit über die Zimmer und Betten der Pflegestätten, in welchen ihr euch befindet, hinausklingt und das „Zusammenspiel der ganzen Gesellschaft“ (*ebd.*) in der Liebe anregt und fördert, in einer Harmonie, die manchmal schwer zu verwirklichen, aber gerade deshalb wunderschön und stark ist und Licht und Wärme dorthin zu bringen vermag, wo es am nötigsten ist.

Die ganze Kirche dankt euch dafür! Auch ich tue das und bete für euch, indem ich euch Maria, dem Heil der Kranken, anvertraue – mit den Worten, mit denen sich schon so viele Brüder und Schwestern in ihrer Not an sie gewandt haben:

Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir,  
o heilige Gottesmutter.  
Verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten,  
sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren,  
o du glorreiche und gebenedeite Jungfrau.

Ich segne euch und eure Familien und alle, die euch nahestehen, und ich bitte euch, nicht zu vergessen, für mich zu beten.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 14. Januar 2025*

Franziskus

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 20 Wahlaufuf des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März bis zum 31. Mai 2025 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen des Erzbistums Köln die Wahlen zur Neubesetzung der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) im Erzbistum Köln hat sich auf den 3. April 2025 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Wir leben in einer Zeit tiefgreifender Umbrüche und Veränderungen und zugleich der Erneuerung und des Aufbruchs. Dies gilt auch für die Kirche mit ihren vielfältigen Diensten. Hieraus erwächst eine Verantwortung für die gesamte Dienstgemeinschaft. Dies bedeutet, sich einzubringen und bereit zu sein, sich den Veränderungen zu stellen. Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und

Dienstgebern ist mehr denn je gefragt. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der in den Einrichtungen Tätigen berücksichtigen.

In den bischöflichen Erläuterungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes heißt es zum Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8 Grundordnung):

„Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei.“

Die Mitarbeitervertretungsordnung gibt den Mitarbeitervertretungen eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, um das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) im Erzbistum Köln.

Vor diesem Hintergrund rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Ihr Engagement, Ihren Einsatz und Ihre Kreativität brauchen die Kirche und ihre Mitglieder für die Zukunft. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein. Auch alle, die neu in der Dienstgemeinschaft sind oder die sich bisher noch nicht beteiligt haben: Lassen Sie sich überzeugen und nehmen Sie an diesen Wahlen teil. Geben Sie den Strukturen von Beteiligung und Demokratie ein Gesicht und gestalten Sie die Kirche und ihre Einrichtungen mit.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Köln, 14. Januar 2025

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## **Nr. 21 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung)**

### **– Änderungen in der PrBVO –**

- I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 82, S. 76 ff.), zuletzt geändert am 01. Mai 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 75, S. 91 ff), wird wie folgt geändert:

Anlage 5 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält in Absatz 1 folgenden Unterabsatz:

„Unabhängig davon, kann vom Ökonom des Priesterseminars ein nach oben oder unten abweichender Sachbezugswert festgelegt werden, wenn dies in Ansehung der durch den Sachbezugswert abzudeckenden Aufwendungen zur Kostendeckung angemessen ist. Die Versorgungspauschale ist durch den Ökonomen des Priesterseminars jährlich zu überprüfen und durch diesen bei Abweichung vom dreifachen Wert neu festzulegen und den zahlungspflichtigen Priestern zum Jahresende für das neue Jahr schriftlich mitzuteilen.“

Die Änderungen sind vom Ökonom des Priesterseminars dem Fachbereich Personaladministration im Erzbischöflichen Generalvikariat jährlich – spätestens 6 Wochen vor Jahresende – schriftlich mitzuteilen. Eine separate Amtsblattveröffentlichung erfolgt nicht.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01. November 2024 in Kraft.

Köln, 14. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 22 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

### – Änderungen der KAVO –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Dezember 2024 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 15. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 167, S. 277) wird wie folgt geändert:

1. In § 46a werden die Worte „der Anlagen 22 und 22a“ durch die Worte „der Anlage 22a“ ersetzt.
2. In der Anlage 15 wird § 5 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:
  - a) Der Betrag „20 Cent“ wird durch den Betrag „23 Cent“ ersetzt.
  - b) Die Fußnote wird aufgehoben.
3. Die Anlage 22 wird unter Beibehaltung der Nummerierung mit der Anmerkung „(nicht besetzt)“ aufgehoben.
4. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:
  - a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Redakteure ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 38 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“
  - b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht unter § 3 fallen, ausschließlich der Pausen 36,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 36 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“
  - c) § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Unbeschadet von Absatz 2 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Volontäre ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 38 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 14. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 23 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Kompetenzübertragung an die Regionalkommission NRW – Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW**

**Kompetenzübertragung an die RK NRW  
Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger  
für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW**

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:
- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.
- II. Inkrafttreten
- Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.
- II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 24 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

**Verlängerung von befristeten Regelungen**

- **Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte**
  - **Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge**
- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:
- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:
- 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 25 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

### Änderungen Anlage 2e zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.*

*Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.*

*Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“*

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 26 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

### I. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu

den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 27 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

### Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Regionalkommission NRW nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission gemäß des BK-Beschlusses vom 10. Oktober 2024 an.

#### II. Regelung für die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger:

Es wird folgender neuer Abschnitt K in Teil II der Anlage 7 zu den AVR aufgenommen:

#### K (RK NRW): Praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger

##### § 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR in NRW, die eine praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

##### § 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre in Vollzeit.

##### § 3 Ausbildungsvergütung

(1) <sup>1</sup>Der Auszubildende erhält während der praxisintegrierten Ausbildung eine monatliche Vergütung. <sup>2</sup>Sie beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr: 1.264,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr: 1.323,21 Euro

<sup>3</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate.

(2) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31.

<sup>2</sup>In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

##### § 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

<sup>1</sup>Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Anlage 33. <sup>2</sup>Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3). <sup>3</sup>Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der

durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. <sup>4</sup>Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

### § 5 Beendigung der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### § 6 Inkrafttreten und Geltung

<sup>1</sup>Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028. <sup>2</sup>Sie gilt für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Kinderpfleger, die im Jahr 2025 begonnen haben.

<sup>3</sup>Für die Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2025 bestanden haben, finden die Regelungen zum Beginn des jeweiligen nächsten Ausbildungsjahres Anwendung. <sup>4</sup>Statt der Anwendung von Satz 3 können der Träger der praktischen Ausbildung und der Auszubildende durch schriftliche Vereinbarung die Weiterführung der zum Ausbildungsbeginn vereinbarten Ausbildungsvergütungen bestimmen.

### III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 28 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

### I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 31. Oktober 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 29 Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

### – Einführung einer Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Dezember 2024 beschlossen:

I) Es wird eine „Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen“ mit folgendem Wortlaut erlassen:

#### „Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

##### Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Bachelorstudiengang schließen. Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrags ein wissenschaftsbezogenes und zugleich praxisorientiertes Studium, das in einem vom Rechtsträger der Praxisstelle vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie absolviert wird. Berufsakademien müssen einen staatlich anerkannten Abschluss verleihen können. Diese Abschlussbezeichnung muss mit den an Hochschulen verliehenen akademischen Graden gleichgestellt sein.

(2) Das praxisintegrierte duale Studium gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Studienteil. Die Verzahnung von Theorie im Studienteil und praktischer Ausbildung in der Praxisstelle orientiert sich nah am Anforderungsprofil des künftigen Berufs. Dabei beinhaltet der Studienteil des praxisintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte (Praxiszeit) beim Rechtsträger der Praxisstelle oder einem vom Rechtsträger zu bestimmenden Dritten.

(3) Inhalt dieser Ordnung ist die vertragliche Ausgestaltung der Praxiszeit beim Rechtsträger der Praxisstelle oder einem vom Rechtsträger der Praxisstelle zu bestimmenden Dritten.

(4) Die Praxisstelle gilt als zweiter Lernort im Studium.

##### § 3 Einstellungsvoraussetzungen und Grundlagen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für das Studium notwendige Schulabschluss.

(4) Der Bestand des Studienverhältnisses sowie die Bestätigung des Studienplatzes durch die Hochschule, Fachhochschule oder anerkannte Berufsakademie sind Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Praxisverhältnisses.

##### § 4 Praxisvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Praxisvertrag zwischen dem Studierenden und dem Träger der Praxisstelle zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Verweis auf diese Ordnung, die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
- c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts,
- d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
- e) die Dauer der Probezeit.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

### **§ 5 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission**

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.

### **§ 6 Probezeit**

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

### **§ 7 Ärztliche Untersuchung**

(1) Studierende haben auf Verlangen des Trägers der Praxisstelle vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Träger der Praxisstelle ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Praxisvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Rechtsträger der Praxisstelle.

(3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Praxisverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Rechtsträger der Praxisstelle, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

### **§ 8 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht**

(1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushängung dem Rechtsträger der Praxisstelle vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

### **§ 9 Wöchentliche und tägliche Praxiszeit**

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit der Studierenden richtet sich während der Praxiszeit nach den für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle jeweils maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit und während der fachtheoretischen Abschnitte nach dem Praxis- und Studienplan sowie der jeweiligen Praxis-, Studien- und Prüfungsordnung. In dem Praxisvertrag nach § 4 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der Praxiszeit verbindlich in einem Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Studienzeit als erfüllt.

### § 10 Entgelt und Studiengebühren

(1) Die Studierenden erhalten für die Dauer des Praxisvertragsverhältnisses ein monatliches Entgelt in Höhe von 1.550 Euro. Das Entgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozial- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Studiengebühren werden vom Praxisbetrieb nicht übernommen.

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren, die Höhe des monatlichen Entgelts im

1. Jahr 1.275 Euro,

2. Jahr 1.325 Euro und ab dem

3. Jahr 1.420 Euro.

Dieses ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### § 11 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen sinngemäß.

### § 12 Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren, der Urlaub nach Möglichkeit zusammenhängend während der von der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie festgelegten vorlesungsfreien Zeiten und während der Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen und zu gewähren.

### § 13 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Praxisverhältnis endet mit der Beendigung des Studienverhältnisses, spätestens mit dem Ablauf der im Praxisvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit (Ende der Regelstudienzeit). Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss gegenüber den Studierenden.

(2) Nach der Probezeit kann das Praxisverhältnis nur gekündigt werden:

a) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

b) von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

(3) Das Vertragsverhältnis endet:

a) bei wirksamer Kündigung

b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule, Fachhochschule oder anerkannte Berufsakademie (von Amts wegen oder auf Antrag der Studierenden) nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Beim endgültigen Nichtbestehen des Studienabschlusses oder bei Abbruch des Studiums endet das Praxisverhältnis.

(5) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Rechtsträger der Praxisstelle beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung zulässig ist. Der Praxisvertrag ist entsprechend anzupassen.

(6) Das Vertragsverhältnis kann einmalig auf Verlangen des Studierenden bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Der Praxisvertrag ist entsprechend anzupassen.

(7) Beabsichtigt der Rechtsträger der Praxisstelle keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(8) Werden Studierende im Anschluss an das Praxisverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

#### **§ 14 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO, die im Rahmen des Praxisverhältnisses erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen.

#### **§ 15 Schutzkleidung**

Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung verbleibt im Eigentum des Rechtsträgers der Praxisstelle.

#### **§ 16 Entgelt im Krankheitsfall**

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Praxisvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§ 10) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechend.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen in der Praxisstelle erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine in der Praxisstelle zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

#### **§ 17 Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen**

(1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 10 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Studienordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßigen Praxiszeiten auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Praxistage.

#### **§ 18 Vermögenswirksame Leistungen**

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Rechtsträger der Praxisstelle die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren.

## § 19 Weihnachtswendung

(1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Praxisverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendung. Die Weihnachtswendung beträgt 90 v.H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Entgelts (§ 10).

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Entgelt (§ 10), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 12) oder im Krankheitsfall (§ 16) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den praxisintegrierten dualen Studiengang vom Rechtsträger der Praxisstelle in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Weihnachtswendung nach § 33a KAVO haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Weihnachtswendung aus dem Praxisverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

## § 20 Zusatzversorgung und Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Studierenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA, seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Studierende dem Rechtsträger der Praxisstelle die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren.

## § 21 Beihilfe im Geburtsfall

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

## § 22 Zeugnis

Der Rechtsträger der Praxisstelle hat den Studierenden bei Beendigung des fachpraktischen Teils des Studiums ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des fachpraktischen Studienteils sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## § 23 Konfliktregelung

Die Vertragspartner sollen bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis des praxisintegrierten dualen Studiums vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden zum Zwecke der gütlichen Einigung den beim Generalvikariat bestehenden Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) anrufen. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

## § 24 Sonstige Bestimmungen

Für das Praxisverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

§ 6 Allgemeine Pflichten,

§ 8 Schweigepflicht,

- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,
- § 13 Schadenshaftung,
- §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitregelungen),
- § 16 Arbeitsversäumnis,
- § 17 Vorgesetztenverhältnis,
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 38 Sonderurlaub,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 57 Ausschlussfristen.

II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Die vorstehende Ordnung wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## **Bekanntmachungen des Generalvikars**

### **Nr. 30 Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen (ABInv) vom 1.10.1991**

Köln, 17. Januar 2025

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen (ABInv) vom 1.10.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. September 1992, S. 283) treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

### **Nr. 31 Wahlen der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber**

Köln, 14. Januar 2025

Vom 1. März bis zum 31. Mai 2025 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen des Erzbistums Köln die Wahlen zur Neubesetzung der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) im Erzbistum Köln hat sich auf den 3. April 2025 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der jeweilige Wahlausschuss verantwortlich. Zudem muss der Dienstgeber seinen Teil dazu beitragen, dass allen wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben wird, an der Wahl teilzunehmen. Gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) unterstützt der Dienstgeber den Wahlausschuss und trägt die Kosten der Wahl. Auf diese Pflichten des Dienstgebers weise ich hin.

Wir sind in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen. Wir brauchen und wollen starke Mitarbeitervertretungen, die die Perspektive der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Gestaltung des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes einbringen.

Ich rufe die Dienstgeber im Erzbistum Köln auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß den Vorgaben der MAVO zu unterstützen.

## Nr. 32 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2025

Köln, 10. Januar 2025

Die **67. Misereor-Fastenaktion** steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich an anderen Orten ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnen Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am **1. Fastensonntag**, dem 9. März 2025, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das **25. Misereor-Hungertuch**. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter [fastenaktion.misereor.de/liturgie](https://fastenaktion.misereor.de/liturgie) zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2025** und die Fastenimpulse ([fastenaktion.misereor.de](https://fastenaktion.misereor.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: [kinderfastenaktion.de](https://kinderfastenaktion.de). Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka.

Für **gemeinsame Spendenaktionen** in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelten Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025, ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf [misereor.de/aktionen](https://misereor.de/aktionen).

Am **4. Fastensonntag**, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am **5. Fastensonntag**, dem 6. April 2025, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegasse überwiesen werden.

Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

**Fragen zur Fastenaktion** beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de).

## Nr. 33 „*Kommt her und esst!*“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

Köln, 27. November 2024

„*Kommt her und esst!*“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1-14).

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

**Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen.** Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter [www.bonifatiuswerk.de/newsletter](http://www.bonifatiuswerk.de/newsletter) abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „*Kommt her und esst!*“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.**

**Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe**

**Kamp 22, 33098 Paderborn**

**Telefon: (05251) 29 96-94**

**E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)**

**Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)**

## Nr. 34 „On fire.“ – Gabe der Neugefirmten 2025

Köln, 27. November 2024

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „**On fire.**“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

**Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen.** Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

**Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.**  
**Vielen Dank!**

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.**

**Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe**

**Kamp 22, 33098 Paderborn**

**Telefon: (05251) 29 96-94**

**E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)**

**Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)**

## **Nr. 35 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025**

Köln, 10. Januar 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminar teilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **Nr. 36 Siegel der Pfarrei und Siegel der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss**

Köln, 29. Januar 2025

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt 2024, Nr. 110) werden hiermit das mit Datum vom 16. Dezember 2024 genehmigte Siegel der Pfarrei und das Siegel der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss bekannt gemacht.



## Personalia

### Nr. 37 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

- 01.10. *Herr Kreisdechant Hans-Josef Lahr* für weitere sechs Jahre als Kreisdechant für das Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 04.12.23 *Pater Heinz Weierstraß SDB*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, bis zum 3. Dezember 2026 zum Präses der Kolpingfamilie in Köln-Mülheim im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Diakon Dr. Bertram Herr* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Diakon an den Pfarreien St. Brictius in Hürth-Stotzheim, St. Dionysius in Hürth-Gleuel, St. Katharina in Hürth, St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich, St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath und zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Hürth des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.09. *Pater Klaus Jochum SJ*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Severin in Köln sowie St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Diakon Georg Mollberg* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.10. *Herr Pfarrer Norbert Windheuser* weiterhin bis zum 30. September 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekenhoven und St. Matthäus in Alfter im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis
- 04.11. *Herr Pfarrer Professor Dr. Dominik Heringer* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen und an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius im Stadtdekanat Köln.
- 12.11. *Pater Agateus Ngala SVD* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 22.11. *Herr Diakon Dirk Peter Bröckerhoff* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 22.11. *Herr Diakon Heiko Müller-Bothen* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt sowie an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim,

- St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach und an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 22.11. *Herr Diakon Thorsten Wemmers* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal und St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld sowie an den Pfarreien St. Maria Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel, St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 22.11. *Herr Diakon Peter Wittek* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Mantfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 27.11. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Joachim Windolph* mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zum Diözesan-Caritaspfarrer.
- 28.11. *Herr Diakon Albert Merkel* weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 29.11. *Pater Shone Jose Athipposhy Franklin OCD* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Kaplan Anthony Obinna Ani* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. August 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subdiakon an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Pater Prior Dr. Rockson Chullickal Vakkachan OCD* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin, sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Pater Josef Dadzie C.S.Sp.* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subdiakon an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Diakon Hubertus Haneke* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar und der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Pfarrer Francis Kaviyil Kuirian* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Diakon Dr. Marc Kerling* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

- 29.11. *Pater Antony Byju Parakkatt Joy OCD* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Pfarrer Gregor Platte* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Pater Judson Rodriguez OCD* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Diakon Hans-Joachim Roos* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Pfarrer Dieter Scharf* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Diakon Hartwig-Maria Schüpp* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Pater Dominikus Seeberg CFA* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Pfarrer Daniel Sluminsky* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Pfarrer Peter Weiffen* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. April 2027, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Herr Kaplan Joaquim Daniel Wendland* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. August 2027, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.11. *Pater Prof. Dr. Bernd Werle SCV* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. Juni 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.12. *Herr Kaplan Dr. Dominik Grässlin*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius im Stadtdekanat Köln.
- 01.12. *Herr Diakon Wilfried Koch*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Januar 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstückchen/Nippes im Stadtdekanat Köln.

- 01.12. *Herr Diakon Dirk Küffen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.12. *Herr Pfarrer Dr. Prosper Nguma Ambena*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstückchen/Nippes im Stadtdekanat Köln.
- 01.12. *Herr Pfarrer Hans-Georg Redder*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstückchen/Nippes im Stadtdekanat Köln.
- 01.12. *Herr Diakon Prof. Dr. Klaus von Stosch* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Martin (Basilika minor) in Bonn und St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 04.12. *Herr Pfarrer Eronim Varga* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der rumänisch-lateinischen Seelsorgestelle im Erzbistum Köln
- 05.12. *Herr Prof. Dr. Dr. Elmar Nass* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 zum Lehrbeauftragten für das Fach Christliche Gesellschaftslehre am Erzbischöflichen Diakonieninstitut.
- 09.12. *Herr Pfarrer Rainer Brouwers* weiterhin bis zum 30. November 2027 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf und zum Beauftragten für alte und kranke Kleriker im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 09.12. *Msr. Rainer Fischer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienbourg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz sowie an den Pfarreien Heilige Drei Könige in Köln sowie St. Joseph und Remigius im Stadtdekanat Köln.
- 09.12. *Herr Diakon Paul Kirschner* weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Heilig Geist in Bonn-Venusberg, St. Barbara in Bonn-Ippendorf und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 09.12. *Herr Pfarrer Michael Lehmler* weiterhin bis zum 28. Februar 2025 zum Seelsorger am Alexianer-Krankenhaus in Köln und an der LVR-Klinik in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 09.12. *Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt* zum Subsidiar an der Pfarrei zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln sowie an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 10.12. *Herr Prof. Dr. Dr. Harm Kluetting* weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln im Stadtdekanat Köln sowie an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 10.12. *Herr Diakon Ferdinand Löhr*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 zum Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Erzbistum Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Meinrad Funke* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Dezember 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 16.12. *Herr Pfarrer Michael König* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widrig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Michael in Bornheim-Waldorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem sowie St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge und an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.12. *Pater Gerd-Willi Bergers SMM* weiterhin bis zum 31. Dezember 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

- 17.12. *Herr Diakon Heinrich Braun* weiterhin bis zum 31. Januar 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Suitbertus in Remscheid sowie St. Bonaventura und Hl. Kreuz im Stadtdekanat Remscheid.
- 17.12. *Herr Pfarrer Manfred Häuser* weiterhin zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg im Seelsorgebereich Meckenheim und an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.12. *Pater Jeson Antony Nicholas SMM* weiterhin bis zum 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 27.11. *Herrn Pfarrer Prof. Dr. Joachim Windolph* mit Ablauf des 31. Dezember 2024 als Hausgeistlicher am St. Raphael Haus in Dormagen sowie als geistlicher Beirat bei IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. entpflichtet.
- 28.11. *Herrn Diakon Georg Hecker* mit Ablauf des 31. Dezember 2024 als Diakon an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 28.11. *Herrn Pfarrer Gregor Ottersbach*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 31. Januar 2025 als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- 30.11. *Herrn Pfarrer Wolfgang Vossen*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Krankenhauspfarrer an der St. Mauritius-Therapie-Klinik in Meerbusch entpflichtet.
- 30.11. *Pater Dr. Josef Zablocki SAC*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Krankenhauseelsorger an der St. Mauritius-Therapie-Klinik in Meerbusch entpflichtet.
- 02.12. *Herrn Diakon Hartwig-Maria Schüpp* mit Ablauf des 31. Dezember 2024 als Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar und an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis sowie als Diakon an der Asklepios Kinderklinik in Sankt Augustin entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 09.12. *Pater Richard Nennstiel OP*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 7. Februar 2025 als Schulseelsorger an der Erzbischöflichen Ursulinenschule, Gymnasium für Mädchen in Köln und an der Erzbischöflichen Ursulinenschule, Realschule für Mädchen in Köln sowie als Rector ecclesiae an der Kapelle in der Ursulinenschule in Köln entpflichtet.
- 10.12. *Msrgr. Bernhard Auel* mit Ablauf des 31. Dezember 2024 als Subsidiar an den Pfarreien St. Petrus in Bonn und St. Martin (Basilika minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.
- 12.12. *Herrn Pfarrer Andreas Paling* mit Ablauf des 31. März 2025 in den Ruhestand versetzt.
- 13.12. *Pater Anand Valle SMM* mit Wirkung zum 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, ad experimentum für den Dienst als Priester in das Erzbistum Köln aufgenommen und gleichzeitig die Ernennung zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg sowie an den Pfarreien St. Lucia und Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon

und Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis verlängert.

- 17.12. *Msgr. Anno Burghof*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 31. Januar 2025 als Beauftragter für ältere und kranke Priester im Kreisdekanat Euskirchen entpflichtet.

#### Es starb im Herrn am:

- 18.12. *Diakon i. R. Werner Jakobs*, 78 Jahre.  
19.12. *Pfarrer i. R. Günter Ottenberg*, 88 Jahre.  
30.12. *Pfarrer i. R. Leonhard Oehm*, 89 Jahre.  
04.01. *Diakon i. R. Wilfried Rankenhohn*, 81 Jahre.  
11.01. *Msgr. Dr. Wilhelm-Josef Schlierf*, 76 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

##### Es wurde beauftragt am:

- 01.09. *Frau Christina Wagner*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.12. *Herr Helmut Alenfelder*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.12. *Frau Daniela Ballhaus*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.12. *Frau Rita Cosler*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.12. *Herr Winfried Kelkel*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.12. *Frau Carmen Kremser*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.12. *Frau Annedore Linden*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.12. *Frau Miriam Sofie Schneider*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.12. *Frau Andrea Schulze-Röbbecke*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.12. *Herr Mattia Zurlo*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin sowie an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 05.12. *Frau Stefanie Esser* weiterhin mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 30. September 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Lehrbeauftragte für das Fach schulische Religionspädagogik am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 05.12. *Herr Andreas Metzger* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 als Lehrbeauftragter für das Fach Liturgiewissenschaft am Erzbischöflichen Diakoneninstitut

- 05.12. *Schwester Dr. Maria Antonia Sondermann O. Carm.* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juli 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Lehrbeauftragte für das Fach Theologie des geistlichen Lebens am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 11.12. *Frau Amelie Deppe* mit Wirkung vom 21. März 2025 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 12.12. *Herr Benjamin Floer* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Krankenhaus in Wermelskirchen, Sana-Klinikum in Remscheid und an der Fabricius-Klinik in Remscheid.
- 17.12. *Frau Anja Knoblauch* weiterhin bis zum 30. November 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn sowie St. Rochus und Augustinus in Bonn des Stadtdekanates Bonn.
- 17.12. *Frau Ingrid Mielke* weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 28.11. *Frau Barbara Gotter* mit Ablauf des 31. März 2025 als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal sowie an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter – Am Oelberg sowie am CURA-St. Johannes Krankenhaus in Bad Honnef im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 30.11. *Frau Ulrike Fraune*, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge an der St. Mauritius-Therapie-Klinik in Meerbusch.
- 30.11. *Frau Judith Elisabeth Nußbaum*, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge an der St. Mauritius-Therapie-Klinik in Meerbusch.
- 11.12. *Frau Mechthild Grewelding* mit Ablauf des 30. April 2025 als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin in der Krankenhaus-seelsorge am St. Elisabeth-Krankenhaus in Köln-Hohenlind im Stadtdekanat Köln.

## Pontifikalhandlungen

### Nr. 38 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

#### Firmung im Stadtdekanat Köln

25. August 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Kölner Innenstadt

Firmung in der Elendskirche, Köln

10 Firmlinge

#### Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

27. August 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Benrath/Urdenbach + St. Matthäus + St. Antonius und Elisabeth

Firmung in der Kirche St. Matthäus, Düsseldorf (Garath)

aus St. Matthäus, Düsseldorf

21 Firmlinge

aus Düsseldorfer Rheinbogen

4 Firmlinge

aus KKG Monheim

1 Firmling

zusammen

26 Firmlinge

davon

6 Erwachsene

**Firmung im Kreisdekanat Hilden****9. September 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Hilden/Haan/Erkrath

Firmung in der Kirche St. Chrysanthus und Daria, Haan

aus St. Chrysanthus und Daria, Haan

aus St. Martinus, St. Augustin

19 Firmlinge

1 Firmling

zusammen

20 Firmlinge

davon

1 Erwachsener

**10. September 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Hilden/Haan/Erkrath

Firmung in der Kirche St. Konrad, Hilden

55 Firmlinge

**Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss****20. September 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Dormagen-Nord + St. Michael Dormagen

Firmung in der Kirche St. Michael, Dormagen

74 Firmlinge

davon

5 Erwachsene

**Firmung im Stadtdekanat Solingen****19. Oktober 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Solingen

Firmung in der Kirche St. Engelbert, Solingen (Mangenberg)

aus St. Clemens, Solingen

aus St. Johannes er Täufer, Solingen

15 Firmlinge

13 Firmlinge

zusammen

28 Firmlinge

**Firmung im Kreisdekanat Mettmann****8. November 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Maria, Königin des Friedens Neviges

Firmung im Dom zu Neviges

34 Firmlinge

**Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf****12. November 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West + St. Bonifatius

Firmung in der Kirche St. Bonifatius, Düsseldorf (Bilk)

aus St. Bonifatius, Düsseldorf (Bilk)

aus St. Martin, Düsseldorf (Bilk)

aus Düsseldorfer Rheinbogen

aus St. Konrad, Neuss (Gnadental)

53 Firmlinge

2 Firmlinge

2 Firmlinge

4 Firmlinge

zusammen

61 Firmlinge

davon

4 Erwachsene

**Firmung im Kreisdekanat Mettmann****22. November 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Ratingen + Essen-Kettwig

Firmung in der Kirche St. Peter, Essen (Kettwig)

33 Firmlinge

davon

1 Erwachsener

**27. November 2024**

Firmung in der Pastoralen Einheit Mettmann/Wülfrath

Firmung in der Kirche St. Joseph, Wülfrath

aus St. Maximin, Wülfrath

aus St. Lambertus, Mettmann

21 Firmlinge

3 Firmlinge

zusammen

24 Firmlinge

davon

1 Erwachsener

### Firmung im Stadtdekanat Remscheid

28. November 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Remscheid  
Firmung in der Kirche St. Bonaventura, Remscheid 34 Firmlinge

29. November 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Remscheid  
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Remscheid 25 Firmlinge

### Firmung im Kreisdekanat Mettmann

1. Dezember 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Hilden/Haan/Erkrath  
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Erkrath  
aus St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt 22 Firmlinge  
aus St. Chrysanthus und Daria, Haan 1 Firmling  
aus St. Jacobus, Hilden 1 Firmling  
zusammen 24 Firmlinge

6. Dezember 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Ratingen + Essen-Kettwig  
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Ratingen 42 Firmlinge  
davon 3 Erwachsene

### Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

8. Dezember 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Südhöhen  
Firmung in der Kirche St. Hedwig, Wuppertal (Hahnerberg)  
aus St. Hedwig, Wuppertal (Hahnerberg) 12 Firmlinge  
aus Hl. Ewalde, Wuppertal (Cronenebrg) 15 Firmlinge  
aus St. Joseph, Wuppertal (Ronsdorf) 3 Firmlinge  
aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld) 2 Firmlinge  
aus St. Elisabeth und St. Petrus, Wupperbogen Ost 1 Firmling  
aus St. Suitbertus, Remscheid 1 Firmling  
zusammen 34 Firmlinge

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 39 Allgemeine Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und sonstige Institutionen

#### 1. Geltungsbereich und Grundlagen der Zuschussgewährung

- a) Ein Zuschuss auf Grundlage dieser Bewilligungsbedingungen kann nur an Verbände, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und sonstige Institutionen (Antragssteller) gewährt werden, die die Grundordnung des kirchlichen Dienstes anwenden bzw. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes anerkannt und verbindlich in ihre Satzung übernommen haben.
- b) Zuschussberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, deren Hauptsitz sich auf dem Gebiet des Erzbistums Köln befindet und deren satzungsmäßiger Zweck in besonderer Weise sowie öffentlich sichtbar in der Förderung katholischer Werte besteht. Dies sind insbesondere Antragsteller, deren Satzungszweck in der Durchführung und Förderung katholischer Bildungsmaßnahmen, der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und caritativer Maßnahmen besteht.

- c) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- d) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Es kann entweder ein Zuschuss zum laufenden Bedarf (Ziff. 2) oder ein Zuschuss (Ziff. 3) zu Investitions- und anderen Einzelmaßnahmen bewilligt werden.

## 2. Zuschuss zum laufenden Bedarf

- a) Mit einem Zuschuss zum laufenden Bedarf wird die Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs des Antragstellers unterstützt, um dessen satzungsmäßige Zwecke im betreffenden Wirtschaftsjahr zu fördern.
- b) Ein Zuschuss zum laufenden Bedarf ist jährlich beim Erzbischöflichem Generalvikariat zu beantragen.
- c) Mit dem schriftlichen Antrag ist ein Haushalts-, Wirtschafts- oder Finanzierungsplan vorzulegen, der auch weitere Zuschüsse von Bund, Land und anderen Institutionen ausweist.
- d) Der Zuschuss ist grundsätzlich im Vorfeld des Wirtschaftsjahres zu beantragen.
- e) Eine Bezuschussung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Antragstellers als nachhaltig gesichert darstellt und der Antragsteller unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Erzbistums Köln einen ausgeglichenen Haushalts-, Wirtschafts- oder Finanzierungsplan vorlegen kann.
- f) Der Antragsteller hat durch die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre und auf Verlangen durch einen aussagekräftigen mittelfristigen Geschäftsplan die wirtschaftliche Stabilität nachzuweisen. Hat der Antragsteller in den letzten 3 Jahren schon einen Zuschuss durch das Erzbistum Köln erhalten, so sind nur die geprüften Jahresabschlüsse der nicht eingereichten Jahre einzureichen.

## 3. Zuschüsse zu Investitions- und anderen Einzelmaßnahmen

- a) Zur Gewährung eines Zuschusses zu Investitions- und anderen Einzelmaßnahmen ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat ein Antrag mit Beschreibung der Maßnahme, Begründung der Notwendigkeit und Berechnung des finanziellen Förderbedarfs einzureichen. Im Antrag sind vom Antragsteller die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme sowie die dauerhafte Wirtschaftlichkeit der Maßnahme darzulegen.
- b) Für Maßnahmen, welche schon begonnen worden sind, ist eine Zuschussgewährung nicht möglich.
- c) Mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahme muss spätestens 24 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden.
- d) Bei Investitionsmaßnahmen für Grunderwerb oder Baumaßnahmen größer 50.000 € (inkl. MwSt.) können im Bewilligungsbescheid als Auflage entsprechende Sicherheitsleistungen verlangt werden.

## 4. Bewilligungsbescheid

- a) Der Bewilligungsbescheid wird unter der Auflage erteilt, dass der Antragsteller die Regelungen der Bewilligungsbedingungen schriftlich anerkennt. Der Antragsteller muss durch Vorlage der Satzung nachweisen, dass er entweder die Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Köln oder eine durch die Deutsche Bischofskonferenz als gleichwertig anerkannte Regelung anwendet. Die Bewilligung eines Zuschussantrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- b) Die gewährten finanziellen Mittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur entsprechend des Haushalts-, Wirtschafts- oder Finanzierungsplans und nur entsprechend der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- c) Zuschüsse für Investitions- und anderen Einzelmaßnahmen sind ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden. Wesentliche Änderungen der Maßnahmenplanung entgegen des Zuschussantrags bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Sollten die Änderungen der Maßnahmenplanung dazu führen, dass eine Bewilligung unter diesen Bedingungen nicht gewährt worden wäre, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der Zuschuss zurückgefordert werden.

## 5. Nachtrag

- a) Nachträge sind nur im Ausnahmefall möglich und bedürfen der schriftlichen und eingehenden Darlegung der Notwendigkeit des zusätzlichen finanziellen Förderbedarfs. Die Notwendigkeit muss mit einer nachvollziehbaren Kostenaufstellung belegt werden.
- b) Ein Anspruch auf Gewährung eines Nachtrags zum bewilligten Zuschuss besteht nicht.

## 6. Zahlungsmodalitäten

- a) Die Zuschüsse werden in der Regel in Teilbeträgen überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss in einer Summe ausgezahlt werden.
- b) Zuschüsse dürfen nur dann an Dritte weitergeleitet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Bewilligungsbedingungen auch durch den Dritten anerkannt ist und der Dritte die Anforderungen der Ziff. 1 erfüllt.

## 7. Verwendung nicht verbrauchter Zuschüsse

- a) Bei Zuschüssen zum laufenden Bedarf nach Ziff. 2 können Überschüsse aus dem bezuschussten Wirtschaftsjahr dem Eigenkapital des Antragstellers zugeführt werden.
- b) Bei Zuschüssen zu Einzelmaßnahmen nach Ziff. 3 sind Überschüsse nach Feststellung des Verwendungsnachweises durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zurückzuzahlen. Nur auf Antrag und mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats können Überschüsse bei Einzelmaßnahmen auf andere Maßnahmen übertragen werden.

## 8. Verwendungsnachweis

Alle Zuschussempfänger haben spätestens zu der im Bewilligungsbescheid genannten Frist dem Erzbischöflichen Generalvikariat die im Bewilligungsbescheid benannten Nachweise sowie eine Abrechnung vorzulegen:

- a) Zuschüsse des laufenden Bedarfs nach Ziff. 2:
  - I. Der Zuschussempfänger hat dem Erzbischöflichen Generalvikariat innerhalb der gesetzten Frist den Jahresabschluss oder die Jahresrechnung vorzulegen. Bei entsprechender Verpflichtung des Zuschussempfängers ist der Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und mit einem Prüfvermerk durch einen Wirtschaftsprüfer zu versehen.
  - II. Zuschussempfänger, deren jährlicher Zuschuss den Betrag von 500.000 € übersteigt, unterliegen den Vorgaben der aktuell gültigen VDD-Prüfungsrichtlinie zur Rechnungslegung und deren Prüfung.
- b) Zuschüsse zu Investitions- und anderen Einzelmaßnahmen nach Ziff. 3:
  - I. Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Übersicht aller den Vorgang betreffenden Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Auf Anforderung können auch alle Einzelbelege angefordert werden. Diese sind grundsätzlich für eine Prüfung vor Ort zehn Jahre vorzuhalten.
  - II. Nach Aufforderung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat ist ein Sach- oder Tätigkeitsbericht über die bezuschusste Maßnahme vorzulegen.

## 9. Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

- a) Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse und die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuschussempfängers auch örtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Prüfaufgaben übernimmt grundsätzlich die Stabsabteilung Revision im Erzbischöflichen Generalvikariat im Rahmen der Revisionsordnung.
- b) Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Buchführung zu gewähren. Diesbezügliche Unterlagen sind bereitzuhalten und auf Anforderung zu übersenden. Den Prüfern sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- c) Die Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß gemäß Ziff. 1 bis 4 dieser Bedingungen verwendet wurden.

## 10. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bewilligungsbedingungen am 1. Januar 2025 werden alle früheren allgemeinen Bewilligungsbedingungen und Bestimmungen des Erzbistums Köln, insbesondere die für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des laufenden Bedarfs vom 01.01.1982 und von kirchlichen Maßnahmen vom 01.08.1983 an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen unwirksam.

## Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

**Nr. 40 Staatliche Anerkennung der Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Köln-Mitte um die Katholische Kirchengemeinde St. Severin (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 6, Seite 9, 10)**

„Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 03.12.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

Köln-Mitte  
um die Katholische Kirchengemeinde  
St. Severin

wird hiermit gemäß §1 i.V.m. 84 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

12.12.2024

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
(Özcalik)“

**Nr. 41 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser Süden vom 17. Dezember 2024 (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 5 , S. 9)**

„Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 4. Dezember 2024 festgelegte Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser Süden bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die neu errichtete katholische Kirchengemeinde St. Quirin in Neuss wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 9.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV NRW 2024, S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 17. Dezember 2024

Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag  
Susanne Wenzel